



Hintergrunddokument

FR / IT

Ausbau der Unterstützung für Menschen mit psychischen Beeinträchtigungen

Im Rahmen von:

Weiterentwicklung der IV

Datum: 15. Februar 2017
Stand: Botschaft
Themengebiet: Invalidenversicherung (IV)

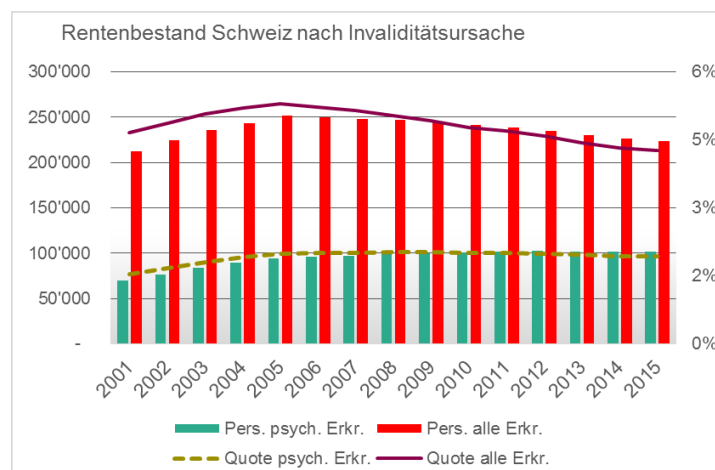
Die Invalidenversicherung ist erfolgreich auf dem Weg von der Renten- zur Eingliederungsversicherung. Auch ihre finanzielle Sanierung ist auf Kurs. Dies vor allem dank der letzten Revisionen und der verstärkten Investitionen in die Eingliederung.

Die Auswertungen der IV wie auch ein Bericht der OECD von 2014 zeigen aber, dass die Versicherung bei bestimmten Zielgruppen noch viel bewirken kann, damit Menschen nicht frühzeitig invalidisiert und von einer Rente abhängig werden. Dies gilt vor allem für Kinder und Jugendliche mit gesundheitlichen Einschränkungen sowie Junge und Erwachsene mit psychischen Beeinträchtigungen. Daher unterstützt die Weiterentwicklung der IV gezielt diese Versicherten vom Vorschulalter über die Schulzeit und die Berufsbildungsphase bis ins Erwerbsleben. Eine wichtige Rolle spielt dabei, dass die IV die Versicherten und ihr Umfeld intensiver begleitet und betreut.

Zielsetzung

Psychische Erkrankungen werden für die IV immer wichtiger

Psychische Erkrankungen sind heute die häufigste Ursache für eine IV-Rente. Während die Anzahl der Rentenbeziehenden insgesamt seit zehn Jahren laufend abnimmt, bleibt die Anzahl der Personen, die wegen einer psychischen Erkrankung aus dem Arbeitsprozess ausscheiden, konstant hoch.



Das lässt den Schluss zu, dass noch nicht genug unternommen wird, um diesen Personen gezielt zu unterstützen. Darum sind im Rahmen der Weiterentwicklung der IV die folgenden Verbesserungen vorgesehen:

- kontinuierlichere und langfristige Beratung und Begleitung,
- Erweiterung der Früherfassung,
- flexiblere Zusprache der Integrationsmassnahmen sowie
- Ergänzung der beruflichen Massnahmen um den Personalverleih.

Massnahmen

Ausbau der Beratung und Begleitung

Mit der 5. IV-Revision und der Revision 6a konnte die IV ihre Leistungen für Beratung und Begleitung verbessern, beispielsweise durch Coachings in schwierigen Phasen und bei der Stellensuche. Die bisherigen Erfahrungen zeigen, dass diese Unterstützung nicht nur in bestimmten Phasen, sondern während des gesamten Eingliederungsprozesses notwendig sein kann. Bei psychischen Beeinträchtigungen kann der Krankheitsverlauf starken Schwankungen unterliegen. Darum ist für viele Betroffene eine frühzeitige und kontinuierliche Beratung und Begleitung entscheidend – und zwar nicht nur für die betroffenen Versicherten, sondern auch für ihre Arbeitgeber, behandelnde Ärztinnen und Ärzte sowie weitere Fachpersonen aus Schule und Ausbildung. Die IV kann diese Dienstleistungen heute erst dann anbieten, wenn für eine konkrete Person bereits eine Meldung im Rahmen der Früherfassung oder eine Anmeldung zum Leistungsbezug erfolgt ist. Je früher die IV informieren und begleiten kann, desto grösser sind die Chancen, dass eine drohende Invalidität abgewendet und der Verlust der Arbeitsstelle vermieden werden können. Ziel der Weiterentwicklung der IV ist daher eine je nach individueller Ausgangslage durchgehende Beratung und Begleitung der versicherten Person und deren Arbeitgeber von der Früherfassung bis drei Jahre nach Ende der Eingliederungsphase, und nicht nur in bestimmten Phasen, wie es heute der Fall ist.

Ausweitung der Früherfassung

Das Instrument der Früherfassung ermöglicht es, Personen mit gesundheitlichen Problemen rechtzeitig zu erkennen und unbürokratisch zu unterstützen, damit sie erst gar nicht aus dem Arbeitsleben ausscheiden und weiterführende Eingliederungsmassnahmen benötigen. Die Praxis und mehrere wissenschaftliche Studien belegen, dass der Früherfassung, gekoppelt mit einer raschen Intervention, eine Schlüsselrolle für den erfolgreichen Verlauf der Eingliederung und Integration in den Arbeitsmarkt zukommt. Denn es ist wesentlich einfacher, einen Arbeitsplatz zu erhalten als einen neuen Arbeitgeber zu finden, ganz besonders für Personen mit psychischen Beeinträchtigungen.

Heute kommt die IV noch oft verspätet zu Informationen, denn die Früherfassung ist auf Personen begrenzt, die seit mindestens 30 Tagen arbeitsunfähig sind oder während eines Jahres wiederholte Kurzabsenzen aufweisen. Gerade bei Versicherten mit psychischen Schwierigkeiten ist die Invalidisierung aber ein schleichender Prozess, der lange vor Eintritt einer Arbeitsunfähigkeit beginnen kann und oftmals von psychosozialen Problemen begleitet ist. Darum muss die IV so früh wie möglich einbezogen werden können, wenn sich bei Erwerbstätigen die ersten Signale einer drohenden Arbeitsunfähigkeit manifestieren. Daher werden mit der Revisionsvorlage die heute bestehenden Einschränkungen aufgehoben, sodass die Früherfassung allgemein allen Personen mit einer drohenden Arbeitsunfähigkeit zur Verfügung steht.

Flexibilisierung der Integrationsmassnahmen

Mit der 5. IV-Revision wurden Integrationsmassnahmen zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung eingeführt. Sie zielen darauf ab, die verbliebene Arbeitsfähigkeit im Hinblick auf eine kontinuierliche und dauerhafte Eingliederung zu verbessern und kombinieren soziale, psychologische und berufliche Aspekte, beispielsweise Gewöhnung an den Arbeitsprozess, Förderung der Arbeitsmotivation, Stabilisierung der Persönlichkeit, Einüben sozialer Grundfähigkeiten. Damit sollen Personen mit psychischen Beeinträchtigungen, deren Gesundheitszustand für eine Vermittlung in den ersten Arbeitsmarkt oder für anspruchsvollere Massnahmen nicht stabil genug ist, unterstützt werden.

Es ist inzwischen belegt, dass die Integrationsmassnahmen eine gute Vorbereitung auf die späteren beruflichen Massnahmen sind. Jedoch werden sie im Vergleich zu anderen

Eingliederungsmassnahmen eher selten gewährt und finden noch kaum im ersten Arbeitsmarkt statt. Hier besteht für die IV somit noch ungenutztes Potenzial, das mit den folgenden Änderungen erschlossen werden soll: Erstens sollen Integrationsmassnahmen mehrmals und länger als zwei Jahre durchgeführt werden können; zweitens soll jeder Arbeitgeber, bei dem Massnahmen durchgeführt werden, Anspruch auf eine Entschädigung haben, nicht nur der aktuelle Arbeitgeber der versicherten Person.

Einführung des Personalverleihs

Den Personalverleih hat der Bundesrat bereits im zweiten Teil der 6. IV-Revision (Revision 6b) vorgeschlagen, und zwar gestützt auf die Erfahrungen, welche die IV mit verschiedenen Pilotprojekten (XtraJobs, Job-Passarelle) gemacht hatte. Obwohl National- und Ständerat dem Vorschlag des Bundesrats diskussionslos zustimmten, fand die Revision 6b als Ganzes keine Mehrheit. Der Personalverleih wurde in der Folge als Pilotprojekt lanciert und soll nun im Rahmen der Weiterentwicklung der IV eingeführt werden. Die neuen Erkenntnisse aus dem Pilotprojekt werden dabei berücksichtigt.

Der Personalverleih schliesst die vorhandene Lücke zwischen dem Arbeitsversuch und Massnahmen, die direkt zu einer Anstellung im ersten Arbeitsmarkt führen, wie das folgende Schema zeigt:

	<i>Finanzielle Leistungen der IV</i>	<i>Modalitäten der Anstellung</i>	<i>Chancen der versicherten Person auf dem Arbeitsmarkt</i>	<i>Finanzielle Leistungen von Arbeitgeber oder Einsatzbetrieb</i>
1. Anstellung	Keine	Arbeitsvertrag	Gut	Arbeitgeber: Lohn des Arbeitnehmers
2. Anstellung mit Einarbeitungszuschuss (EAZ)	Einarbeitungszuschuss an den Arbeitgeber (befristet)	Arbeitsvertrag	Mittel: Die versicherte Person benötigt eine Einarbeitungszeit, um die volle Leistung erbringen zu können.	Arbeitgeber: Lohn des Arbeitnehmers
3. Personalverleih	1. Entschädigung an den Personalverleiher für die Dienstleistung; 2. Teilweise Prämien für Krankentaggeld und Pensionskasse	1. Arbeitsvertrag zwischen versicherter Person und Personalverleiher; 2. Verleihvertrag zwischen Einsatzbetrieb und Personalverleiher	Mittel: Bedarf an Unterstützung bei der Stellensuche	1. Einsatzbetrieb: Bezahlte dem Verleiher die Arbeitsleistung; 2. Verleiher: Bezahlte den Lohn des Arbeitnehmers
4. Arbeitsversuch	Taggeld oder Rente	Kein Arbeitsvertrag	Offen: Leistungsfähigkeit muss erst in der Praxis erprobt werden	Keine

Der Personalverleih verfolgt zwei Ziele: Einerseits erlaubt die Tätigkeit im ersten Arbeitsmarkt der versicherten Person, zusätzliche berufliche Erfahrungen zu sammeln und somit ihre Vermittlungschancen zu verbessern. Andererseits kann der Arbeitgeber die versicherte Person kennenlernen, was die Chance für eine Anstellung erhöht.

Es ist vorgesehen, dass IV-Stellen im Rahmen des Kontraktmanagements Leistungsvereinbarungen mit Verleihern abschliessen und auf dieser Basis dann konkrete Aufträge erteilen.

Fallbeispiele

1) Erwerbstätige Personen, die an Depressionen erkrankt sind

Erwerbstätige Personen, die an Depressionen erkrankt sind, fallen unter anderem dadurch auf, dass sie häufig und wiederholt bei der Arbeit fehlen, zunehmend unkonzentriert sind und

dadurch auch einen Leistungsabbau aufweisen. Oft geht dies mit persönlichen, psychosozialen Problemen und der Angst vor einem drohenden Arbeitsplatzverlust einher. Dies wiederum kurbelt die Abwärtsspirale, in der sich die Personen befinden, weiter an.

Heute kann eine Meldung zur Früherfassung erst erfolgen, wenn die betroffene Person bereits während mindestens 30 Tagen arbeitsunfähig war. Deshalb setzt die Früherfassung manchmal zu spät ein, nachdem schon eine Kündigung ausgesprochen wurde.

Mit der Weiterentwicklung der IV soll die Früherfassung ausgeweitet und neu bereits bei drohender Invalidität möglich werden. Die erkrankte Person wird unbürokratisch unterstützt und die eingliederungsorientierte Beratung der versicherten Person sowie deren Arbeitgeber setzt früher ein. Dadurch erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, die Arbeitsstelle erhalten zu können

2) Arbeitsunfähige Personen mit einer (dissozialen) Persönlichkeitsstörung

Arbeitsunfähige Personen mit einer (dissozialen) Persönlichkeitsstörung benehmen sich meist auffällig und haben Mühe, soziale Normen zu achten und verantwortungsbewusst zu handeln. Oft haben diese Personen einen Erwerbsverlauf, der von mehreren Unterbrüchen gekennzeichnet ist und allgemein wenig Konstanz aufweist.

Mit der Weiterentwicklung der IV kann der erkrankten Person eine Integrationsmassnahme zur Vorbereitung auf die berufliche Eingliederung auch dann zugesprochen werden, wenn sie zu einem früheren Zeitpunkt bereits einmal eine absolviert hatte. Dies mit dem Ziel, die verbliebene Arbeitsfähigkeit zu fördern und zu verbessern. Auch wenn die versicherte Person die Massnahme bei einem neuen Arbeitgeber ausführt, so kann nun auch diesem eine finanzielle Unterstützung für die Betreuung der versicherten Person entrichtet werden. Im Anschluss an die Integrationsmassnahme kann die versicherte Person mit dem Personalverleih an einen Arbeitgeber vermittelt werden. Der Arbeitgeber wird durch den Personalverleih bei gewissen administrativen Aufgaben entlastet. Während der gesamten Dauer der Integrationsmassnahme und bis zu drei Jahren nach Beendigung des Personalverleihs werden die versicherte Person und der Arbeitgeber von der IV adäquat beraten und begleitet. Damit soll die (Wieder-)Eingliederung in den Arbeitsmarkt nachhaltig gefördert werden.

Sprachversionen dieses Dokuments:

Version française : « Offrir davantage de soutien aux assurés atteints dans leur santé psychique »
Versione italiana: "Ampliamento del sostegno alle persone affette da malattia psichiche"

Ergänzende Dokumente des BSV

Hintergrunddokument: „Chancen von Kindern für den späteren Schritt ins Berufsleben erhöhen“
Hintergrunddokument: „Vermeiden, dass Junge als Rentner/innen ins Erwachsenenleben starten“
Hintergrunddokument: „Koordination mit Ärzten/Ärztinnen und Arbeitgebenden wird verbessert“

<https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialversicherungen/iv/reformen-revisionen/weiterentwicklung-iv.html>

Weiterführende Informationen:

Botschaft zur Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung
Änderung des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (Entwurf)
Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Kontakt

Bundesamt für Sozialversicherungen BSV
Kommunikation
+41 58 462 77 11
kommunikation@bsv.admin.ch